

## Statuten

### des Vereins Lebensmittel Depot Winterthur

#### **Art. 1 Name, Sitz**

Unter dem Namen Lebensmittel Depot Winterthur besteht mit Sitz in Winterthur ein Verein gemäss ZGB Art.60.

#### **Art. 2 Zweck**

Wir wollen durch unser Zusammenwirken Empathie und Lebensfreude befördern, mittels einer Tätigkeit im Bereich Handel mit Lebensmitteln und Gütern des täglichen Bedarfs.

Der Verein kann zur Erreichung des Zweckes Räumlichkeiten mieten, kaufen oder verkaufen. Der Verein versteht sich als eine Einkäufergemeinschaft und tätigt seine Einkäufe gemäss den folgenden Leitsätzen.

#### **Art.3 Leitsätze**

3.1 Durch den Einkauf und Konsum von Produkten geben wir dem Produzenten unsere Energie. Wir sind uns dessen bewusst und betrachten Konsum als eine Form gelebter Ethik.

3.2 Jedes Vereinsmitglied soll seine ethische Grundhaltung bezüglich Konsum einbringen und im Sortiment wiederfinden können.

#### **Art.4 Rechte und Pflichten von Vereinsmitgliedern**

4.1 Vereinsmitglieder können natürliche und juristische Personen sein, die sich mit dem Zweck und den Leitsätzen identifizieren, sowie den im Reglement festgehaltenen Jahresbeitrag entrichten.

4.2 Der Eintritt in den Verein kann jederzeit erfolgen, Aufnahmegesuche sind an den Vorstand zu richten, welcher definitiv über die Aufnahme entscheidet. Aufgenommene Mitglieder erhalten daraufhin vom Vorstand die auf sie lautenden Anteilscheine.

4.3 Jedes Vereinsmitglied hat im Minimum einen Anteilschein von Fr.100.00 bis maximal 100 Anteilscheine als Darlehen an den Verein zu übernehmen.

4.4 Vereinsmitglieder arbeiten grundsätzlich ehrenamtlich für den Verein. Eine allfällige Anerkennung ist im Reglement festgehalten. Eine Pflicht zur Mitarbeit im Verein besteht nicht, die Mitarbeit ist aber erwünscht.

4.5 Vereinsmitglieder erhalten das Recht, beim Verein Bestellungen zu tätigen.

Die maximale Bestellhöhe wird im Reglement festgelegt.

Die Vereinsmitglieder erhalten soviel Rabatt auf ihre Waren, bis dieser dem Einkaufspreis des Vereins, zuzüglich 5%, entspricht.

4.6 Rabatte werden den Vereinsmitgliedern in Form von Warengutscheinen (EulachTalern) erstattet.

4.7 Diese Warengutscheine können am im Reglement bezeichneten Ort eingelöst werden oder mit Abschlag zur Zahlung einer der Folgebestellungen verwendet werden. Die Höhe des Abschlags wird im Reglement festgehalten.

4.8 Jedes Vereinsmitglied hat das Recht, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen.

4.9 Jedes Vereinsmitglied hat eine Stimme, unabhängig von der Anzahl seiner Anteilscheine.

4.10 Jährlich können bis zu zehn Anteilscheine gekündigt werden, unter Wahrung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten per 31.12. des jeweiligen Jahres. Soll die Mitgliedschaft erhalten bleiben, muss jedoch ein Anteilschein beim Verein verbleiben.

4.11 Die Mitgliederversammlung bestimmt die Summe der EulachTaler, welche pro Anteilschein entrichtet werden.

4.12 Der Austritt aus dem Verein ist unter Einhaltung einer halbjährigen Kündigungsfrist auf Ende eines Geschäftsjahres per Brief oder Mail an den Vorstand möglich. Spätester Kündigungstermin für das laufende Jahr ist also der 30. Juni. Die Mitgliedschaft erlischt auch durch Tod einer natürlichen Person bzw. Auflösung einer juristischen Person. Wer austritt, hat Anspruch auf Rückzahlung der Anteilscheine zum Nominalwert gemäss den im Reglement festgehaltenen Fristen.

4.13 Ein Ausschluss aus dem Verein kann aus wichtigem Grund durch den Vorstand erfolgen.

4.14 Das ausgeschlossene Mitglied hat das Recht, den Ausschluss an der folgenden Mitgliederversammlung widerrufen zu lassen.

## **Art.5 Mitgliederversammlung**

Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.

Diese wird alljährlich innerhalb von fünf Monaten nach Ende des Geschäftsjahres durchgeführt.

Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung kann jederzeit durch den Vorstand, durch Bestimmungen des Gesetzes oder wenn es ein Fünftel der Mitglieder verlangt, einberufen werden.

Mindestens zehn Tage vor der Mitgliederversammlung erhalten alle Vereinsmitglieder vom Vorstand eine schriftliche oder elektronische Einladung mit Traktandenliste sowie einer Kopie der Jahresrechnung und der Bilanz mit dem Revisionsbericht. Traktanden von Seiten der Vereinsmitglieder müssen dem Vorstand einen Monat vor der Generalversammlung mitgeteilt werden. Bei einer geplanten Änderung der Statuten oder des Reglements wird auch der Text der vorgesehenen Änderungen mitgeteilt.

Die Mitgliederversammlung hat folgende Kompetenzen:

- Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- Abnahme des Jahresberichts des Vorstands
- Abnahme der Jahresrechnung und des Revisionsberichts
- Beschlussfassung über die Verwendung des Rechnungsergebnisses
- Entlastung des Vorstands
- Wahl des Vorstands für die Dauer eines Jahres
- Wahl des Revisors für die Dauer eines Jahres
- Festsetzung des Mitgliederbeitrags
- Beschlussfassung darüber, ob und in welcher Höhe EulachTaler pro Anteilschein entrichtet werden
- Festsetzung und Änderung der Statuten
- Festsetzung und Änderung des Reglements
- Beschlussfassung über weitere Themen, welche für die Mitgliederversammlung durch Gesetz oder Statuten vorgesehen sind
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit dem einfachen Mehr, eine Ausnahme stellt der Auflösungsbeschluss dar, welcher einer 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen bedarf. Bei Stimmgleichheit fällt der Vorsitzende den Stichentscheid. Stimmberechtigt sind alle Vereinsmitglieder. Jedes Vereinsmitglied hat eine Stimme. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand geleitet und protokolliert.

#### **Art.6 Vorstand**

Der Vorstand ist das ausführende Organ des Vereins und besteht aus mindestens drei Personen. Er konstituiert sich selbst.

Der Vorstand hat folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- Zeichnungsberechtigung kollektiv zu zweien durch den Vorstand
- Einberufung der Mitgliederversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse
- Vertretung des Vereins nach aussen, Kommunikation nach innen und aussen
- Überarbeitung des Reglements zuhanden der Mitgliederversammlung
- Erteilung und Kündigung von Aufträgen
- Koordinierung der eigenen Tätigkeit

- Führung der Kasse und Buchhaltung
- Planung der Vereinsfinanzen, Erstellen der Jahresrechnung sowie des Finanz- und Zeitbudgets
- Aufgebot, Koordination und Organisation der mitarbeitenden Vereinsmitgliedern und Pflege eines engen Kontakts zu Produzenten, Lieferanten und Vereinsmitgliedern
- Sicherstellung einer zuverlässigen Logistik, des Warenangebotes und der Wertigkeit des EulachTalers
- Anlaufstelle bei internen Konflikten
- Erfüllung aller weiteren Aufgaben, welche für den funktionierenden Betrieb des Vereins anfallen

Die Mitglieder des Vorstands haben Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen.

Der Vorstand kann Aufgaben an Vereinsmitglieder delegieren.

#### **Art. 7 Kontrollstelle**

Als interne Kontrollstelle wählt die Mitgliederversammlung einen Revisor. Der Revisor darf nicht dem Vorstand angehören. Er wird jährlich gewählt, Wiederwahl ist möglich. Der Revisor macht jährlich eine interne Revision.

#### **Art. 8 Finanzen**

Die finanziellen Mittel des Vereins bestehen aus:

- Darlehen durch Anteilscheine der Vereinsmitglieder, eingeteilt in Anteilscheine von je CHF 100.—, lautend auf den jeweiligen Namen
- den Jahresbeiträgen der Vereinsmitglieder, deren Höhe jährlich durch die Mitgliederversammlung festgelegt wird
- Schenkungen, Spenden, Gönnerbeiträgen
- Verkauf von Produkten und Warengutscheinen (EulachTalern) an Vereinsmitglieder und Nichtvereinsmitglieder

Jedes Vereinsmitglied hat mindestens einen Anteilschein von Fr. 100.— zu übernehmen.

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

Jede persönliche Haftung der Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.

Über die Verwendung des Reingewinns entscheidet die Mitgliederversammlung.

Das Geschäft beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

**Art. 9 Auflösung**

Der Verein ist aufzulösen, wenn dies von der Mitgliederversammlung mit einer 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen wird. Die Liquidation des Vereins wird durch den Vorstand besorgt, sofern die Mitgliederversammlung nicht andere Personen beauftragt.

Das Vermögen des Vereins wird nach Tilgung ihrer Schulden gegenüber Dritten zur Rückzahlung der Anteilscheine zum Nominalwert verwendet. Die Verwendung eines allfällig verbleibenden Überschusses wird an der Mitgliederversammlung bestimmt.

**Art. 10 Inkrafttreten**

Diese Statuten wurden an der Mitgliederversammlung vom .....2026 angenommen und treten per sofort in Kraft.

Winterthur, .....2026

Statuten gelesen und angenommen:

Name

Vorname

Adresse

Unterschrift